



Verfahrensordnung für die Eintragung in die Liste der Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen:

1. Liste

- 1.1. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau führt eine Liste der Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen. Die Liste unterscheidet zwischen fachkundigen und besonders fachkundigen Personen und ist bei letzteren in die Fachgruppen Massivbau, Metallbau und Holzbau gegliedert.
- 1.2. In die Liste werden auf Antrag ausschließlich Mitglieder eingetragen, die die in dieser Verfahrensordnung festgelegten Voraussetzungen für besonders fachkundige Personen und fachkundige Personen erfüllen. Die Eintragung in die Liste besonders fachkundiger Personen umfasst zugleich die Eintragung in die Liste fachkundiger Personen.

2. Besonders fachkundige Personen

- 2.1. Eingehende Überprüfungen von Bauwerken dürfen von besonders Fachkundigen Personen durchgeführt werden.
- 2.2. Besonders fachkundige Personen sind:
 - Im Bauwesen tätige Ingenieure,
 - die mindestens zehn Jahre Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, technischer Bauleitung und vergleichbaren Tätigkeiten in einer oder mehreren Fachrichtungen (Massivbau, Metallbau oder Holzbau) nachweisen;
 - von den nachgewiesenen Tätigkeiten müssen sich
 - mindestens fünf Jahre auf die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und
 - mindestens ein Jahr auf technische Bauleitung beziehen.
 - Die besonders fachkundigen Personen sollen Erfahrungen mit vergleichbaren Konstruktionen der Tabelle 2 der „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Fassung September 2006) nachweisen können.
- 2.3. Die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2 gelten als nachgewiesen bei:
 - Prüflingen für Baustatik für die jeweilige Fachrichtung,
 - Verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit für die jeweilige Fachrichtung,
 - Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus dem konstruktiven Ingenieurbau für das jeweilige Fachgebiet.

3. Fachkundige Personen

3.1. Fachkundige Personen sind diejenigen im Bauwesen tätigen Ingenieure, die in die Liste besonders fachkundiger Personen nach Ziffer 2 eingetragen sind.

3.2. Fachkundige Personen sind ferner

- Im Bauwesen tätige Ingenieure,
- die mindestens fünf Jahre Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten in einer oder mehreren Fachrichtungen nachweisen können.
- Von den nachgewiesenen Tätigkeiten müssen sich mindestens drei Jahre auf die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen beziehen.
- Als fachkundig geltend auch im Bauwesen tätige Ingenieure, die eine mindestens dreijährige Erfahrung mit der Überprüfung vergleichbarer Konstruktionen belegen können.

4. Eintragung

4.1. Die Eintragung in die Listen erfolgt aufgrund eines Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen und das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 1,5 Mio. € für Sachschäden nachzuweisen sind.

4.2. Für die Eintragung besonders fachkundiger Personen werden folgende Nachweise erwartet:

- Eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten Projekte der letzten zehn Jahre zum Nachweis seiner Erfahrung mit vergleichbaren Konstruktionen ist vorzulegen.
- Zusätzlich sind für fünf Projekte, davon zwei aus dem Bereich „Bauen im Bestand“ oder Gutachten, aus der jeweiligen Fachrichtung Unterlagen vorzulegen, die eine Überprüfung der geforderten Erfahrung erlauben (Baubeschreibung, Angabe der ausgeführten Tätigkeiten, Bauwerksklasse bzw. Honorarzone für das Bauvorhaben, beteiligter Prüflingenieur oder Verantwortlicher Sachverständiger für Standsicherheit). Diese Projekte sollen einen überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad aufweisen und mindestens eines der Bauwerksklasse 4 bzw. Honorarzone IV angehören.
- Es sind drei Personen zu benennen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können.

4.3. Für die Eintragung fachkundiger Personen werden folgende Nachweise erwartet:

- Eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten Projekte der letzten fünf Jahre zum Nachweis seiner Erfahrung mit vergleichbaren Konstruktionen ist vorzulegen.
- Zusätzlich sind für mindestens drei Projekte aus der jeweiligen Fachrichtung Unterlagen i.S.v. Ziffer 4.2 vorzulegen, die eine Überprüfung der geforderten Erfahrung erlauben.
- Es sind zwei Personen zu benennen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können.

4.4. Das Eintragungsgremium ist berechtigt, weitere Unterlagen und Erläuterungen auch telefonisch nachzufordern, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet wird. Darüber hinaus bleibt die Anordnung eines Fachgesprächs mit dem Antragsteller zu den bearbeiteten Projekten in Zweifelsfällen vorbehalten.

4.5. Über den Antrag entscheidet ein bei der Bayer. Ingenieurekammer-Bau gebildetes Eintragungsgremium. Die Mitglieder des Gremiums sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Das Eintragungsgremium besteht aus einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern der

Bayerischen Ingenieurekammer-Bau aus der jeweiligen Fachrichtung und dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses. Es entscheidet in der Besetzung Vorsitzender und je ein Mitglied aus den drei Fachrichtungen. Seine Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand berufen.

4.6. Die Eintragung erfolgt befristet auf fünf Jahre. Sie kann auf Antrag um je höchstens fünf Jahre verlängert werden.

5. Gebühren

Für die Eintragung in die Liste wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben. Für besonders fachkundige Personen im Sinne der Ziffer 2.3 beträgt diese Gebühr 50,00 €.

6. Mitteilungspflicht

Die in die Listen der Ingenieure für wiederkehrende Bauwerksprüfungen Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

7. Löschung der Eintragung

Die Eintragung wird gelöscht, wenn

- die Eingetragene Person das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- die eingetragene Person schriftlich die Löschung beantragt,
- die Mitgliedschaft der eingetragenen Person in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nicht mehr besteht,
- eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist, oder
- festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.

Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Stand: 19.04.2007